

Tit. B.6.2 RdSchr. 10h

Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Tit. B – Zusatzbeitrag -> Tit. B.6 – Höhe und Bemessung des Zusatzbeitrags

Titel: Grundsätzliche Hinweise zu den mitgliedschafts- und beitragsrechtlichen Regelungen zum Zusatzbeitrag

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 10h

Gliederungs-Nr.: Rickel

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.6.2 RdSchr. 10h – Höhe des Zusatzbeitrags für Bezieher von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld

(1) Für 2 Mitgliedergruppen gelten Besonderheiten bei Bestimmung der Höhe des zu erhebenden Zusatzbeitrags. Betroffen sind zum einen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 a SGB V versicherungspflichtigen Bezieher von Arbeitslosengeld II, unabhängig davon, ob sie über weitere beitragspflichtige Einnahmen verfügen oder einen anderen versicherungspflichtigen Tatbestand erfüllen. Zum anderen werden von der Sonderregelung die Personen erfasst, die Sozialgeld nach dem SGB II erhalten und in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V versichert sind. Zwar verwendet die maßgebliche Rechtsquelle (vgl. § 242 Abs. 4 Satz 1 SGB V) für die Beschreibung der zweiten Mitgliedergruppe die weitgefasste Formulierung "Mitglieder, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten", dennoch ist dieser Personenkreis ausgehend von der Intention des Gesetzgebers auf Bezieher von Sozialgeld begrenzt.

(2) Für diese Personenkreise darf der kassenindividuelle Zusatzbeitrag höchstens bis zur Höhe des durchschnittlichen Zusatzbeitrags aller Krankenkassen nach § 242 a SGB V erhoben werden. In diesem Umfang erfolgt die Aufbringung des Zusatzbeitrags aus den Mitteln der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds nach § 271 Abs. 2 SGB V, sodass die Mitglieder selbst durch die Erhebung des Zusatzbeitrags finanziell nicht belastet werden.

(3) Ergänzend hierzu können die Krankenkassen, deren kassenindividuelle Zusatzbeitrag nach § 242 Abs. 1 SGB V den durchschnittlichen Zusatzbeitrag nach § 242 a SGB V übersteigt, in ihrer Satzung regeln, dass die Differenz zwischen dem kassenindividuellen und durchschnittlichen Zusatzbeitrag von den vorgenannten Mitgliedern zu zahlen ist (vgl. Abschnitt B.3).